



Anlage 6 zu 0052/2019

Rudolf Bindig  
Welfenstraße 14  
88250 Weingarten  
bindig.rudolf@t-online.de



#### Beschlussentwurf

1. Der Kreistag unterstreicht die große Bedeutung, welche eine zeitnahe Realisierung der im Bundesverkehrswegeplan 2030 in 1. Dringlichkeit eingestuften Bundesfernstraßenbauvorhaben für die infrastrukturelle Entwicklung des Landkreises Ravensburg hat; dies gilt insbesondere für den Bau des B 32 Molldietetunnels und der B 30 OU Enzisreute-Gaisbeuren.
2. Der Kreistag setzt darauf, dass die in der Umsetzkonzeption des Regierungspräsidiums Tübingen vorgesehenen Planungsbeginne für die Vorhaben (B 32 Molldietetunnel im Herbst 2019 und B 30 Enzisreute-Gaisbeuren im 2.Hj.2022) eingehalten werden und die Planverfahren nach Planungsbeginn zügig vorangetrieben werden. Der Landkreis wird sich auf politischem Wege darum bemühen, den Planungsbeginn für das Vorhaben im Zuge der B 30 möglichst noch vorzuziehen. (siehe dazu Ziffer 5)
3. Zur Unterstützung der planerischen Arbeiten und vor allem in den Fällen, in denen Planungsbehörden des Landes und des Bundes beteiligt sind, bemüht sich der Landkreis um eine aktive politische Unterstützung und Begleitung der Planungsverfahren.
4. Zur Erreichung der in Ziffer 3 genannten Ziele regt der Kreistag die Gründung einer „Aktionsgemeinschaft Bundesfernstraßenplanung Landkreis-Ravensburg“ als „Kümmerer“ an. In der AG sollen möglichst die Abgeordneten aus dem Landkreis in Bund und Land, der Landkreis, Vertreter der Kreistagsfraktionen, der Regionalverband und gegebenenfalls auch Vertreter der Kammern und des Bauernverbandes mitwirken. Die AG soll sich dann treffen und Aktivitäten koordinieren, wenn es notwendig erscheint, um eventuell stockende Planungsprozesse oder im Laufe der Planungsverfahren anstehende politische Entscheidungen dies als zweckmäßig erscheinen lassen.
5. Der Landkreis ist bereit, wenn es erforderlich ist, sich auch finanziell zu beteiligen, wenn es um eine personelle Verstärkung oder Unterstützung der Planungsbehörden des Regierungspräsidiums geht. Dazu müsste gegebenenfalls eine gesonderte Beschlussfassung erfolgen.
6. Das Verfahren zur Gründung einer eigenen Planungsteam GmbH wird eingestellt. Die damit für die Bundesfernstraßenplanung nicht erforderlichen, erheblichen Finanzmittel können entweder bei den Kreisgemeinden verbleiben oder auf Kreisebene für soziale und ökologische Zwecke sinnvoll eingesetzt werden.

Rudolf Bindig  
Welfenstraße 14  
88250 Weingarten  
bindig.rudolf@t-online.de



## **Verfahrensablauf zur Planung einer Bundesfernstraße**

### **Materialien zum Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung des Kreistages am 28.03.2019 Planungsteam Bodensee-Oberschwaben GmbH (PBO)**

Die Planung einer Bundesfernstraße ist ein objektiv kompliziertes Verfahren mit vielen differenzierten Verfahrensschritten. Längere Planungszeiten sind (meist) nicht Ausdruck mangelnden Planungswillens oder ein vermutetes Desinteresse von beteiligten Planungsbehörden, sondern liegen in der Sache der komplizierten Abläufe begründet. Auch eine „kommunale Planung“ muss alle diese Verfahrensschritte durchlaufen, wobei dann noch die Koordinierung mit den Behörden hinzukommt.

Die anhängende Verfahrensablauf soll einen Eindruck von der Differenziertheit und Komplexität des Planungsgeschehens geben. Zurzeit befindet sich das Projekt B 30 OU Enzisreute-Gaisbeuren am Ende des 1. Punktes. Es ist der Bedarf festgestellt und Planungsrecht gegeben worden. Zusätzlich gibt es Variantenüberlegungen aus dem Ideenwettbewerb.

(Der Planungsablauf ist einer Darstellung der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr entnommen. Sie wurde gewählt, weil sie sehr detailliert und konkret die notwendigen Verfahrensschritte enthält. In Baden-Württemberg kann es dazu Abweichungen geben.)

## 1. Bedarfsplanung

**Jede Straßenplanung beginnt mit dem im Fernstraßenausbaugesetz enthaltenen Bedarfsplan**

Vor dem eigentlichen Straßenentwurf erfolgt mit der **Bedarfsplanung** die Planrechtfertigung durch entsprechende Ausbaugesetze auf Bundes- bzw. Landesebene. Für den Bund beschließt der Deutsche Bundestag auf der Grundlage des von der Bundesregierung aufgestellten Bundesverkehrswegeplans den "Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen" (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz [FStrAbG]).

Im Bedarfsplan stellt der Bund den Bedarf für neue und auszubauende Strecken fest. Er ist die gesetzliche Grundlage für den Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) durch die niedersächsische Straßenbauverwaltung.

Der Bundesverkehrswegeplan

Seit Mitte der 1970er-Jahre legt der Bund einen Verkehrsträger übergreifenden Infrastrukturplan vor, den so genannten Bundesverkehrswegeplan (BVWP). Er legt die Dringlichkeit von Projekten fest, berücksichtigt die zur Verfügung stehenden Mittel und setzt Prioritäten für Investitionsentscheidungen der öffentlichen Hand.

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen stellt den Bedarf fest für

- die Erweiterung von Bundesautobahnen,
- den Neubau von Bundesautobahnen,
- Neubau und vierstreifiger Ausbau von Bundesstraßen einschließlich dem Bau von Ortsumgehungen.

Die vorgenommene Feststellung des Bedarfs ist die Grundlage für den Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßen. Sie ist verbindlich für die Linienbestimmung und die Planfeststellung.

Die Prioritäten (Dringlichkeiten) für die Aufnahme von Vorhaben in den BVWP bzw. den Bedarfsplan ergeben sich prinzipiell aus den Planungsständen, aus dem Nutzen-Kosten-Verhältnis, aus netzkonzeptionellen Überlegungen, raumordnerischen Erwägungen, städtebaulichen Aspekten, umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen und dem im Geltungszeitraum zur Verfügung stehenden Investitionsvolumen. Innerhalb der Dringlichkeitsstufen "Vordringlicher Bedarf" und "Weiterer Bedarf" gibt es verschiedene Kategorien.

Der Bedarfsplan unterscheidet zwischen laufenden und fest disponierten Vorhaben sowie neuen Vorhaben. Als „Laufende und fest disponierte Vorhaben“ (FD) hat der Bund im Bau befindliche

oder für die Netzwirkung unverzichtbare Projekte eingestuft. Die anderen Maßnahmen sind als neue Vorhaben den Dringlichkeitsstufen „Vordringlicher Bedarf“ (VB), „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ (VB-E) sowie „Weiterer Bedarf“ (WB) und „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ (WB\*) zugeordnet worden.

Der Vordringliche Bedarf bedeutet einen uneingeschränkten Planungsauftrag. Das heißt, für diese Projekte liegt das Planungsrecht vor und Linienplanung, Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung/-festlegung, Entwurfsplanung, Planfeststellung und Bauvorbereitung können eingeleitet bzw. weitergeführt werden.

Der Bund hat vorgesehen, die Vorhaben des VB und VB-E im Geltungszeitraum des BVWP bis zum Jahr 2030 umzusetzen oder zu beginnen. Für Vorhaben des WB werden hingegen voraussichtlich erst nach 2030 Investitionsmittel zur Verfügung stehen. Vorhaben des Weiteren Bedarfs, die aufgrund ihrer Größe, eines voraussichtlich langen Planungsvorlaufes oder der planerischen Verknüpfung mit vordringlichen Projekten, bereits jetzt schon geplant werden sollten, sind in den „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ (WB\*) eingestuft worden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) stellt Fünfjahrespläne auf, die den Rahmen für die Aufstellung der Straßenbaupläne bilden. Nach Ablauf von fünf Jahren prüft das BMVI, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung anzupassen ist.

Sollte ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf entstehen, können die Straßenbaupläne auch Maßnahmen enthalten, die nicht im Bedarfsplan enthalten sind.

## **2. Vorplanung**

### **Rechtliche Grundlage ist das Bundesfernstraßengesetz**

Die **Vorplanung** dient als konzeptionelle Planungsstufe vorrangig der Linienfindung beim Neubau von Bundesfernstraßen. Sie erfolgt in der Regel im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens (ROV) und schließt mit der Linienbestimmung ab. Die Vorplanung beginnt mit der Abgrenzung und Analyse des Planungsraumes, der alle aus verkehrlicher Sicht sinnvollen Varianten einschließen soll und der so groß sein muss, dass die erheblichen Wirkungen aller Planungsvarianten auf das Umfeld der künftigen Straße ermittelt werden können. Im Raumordnungsverfahren wird geprüft, ob die Straßenbaumaßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und ob sie diesbezüglich mit anderen raumbedeutsamen Planungen bzw. Maßnahmen abgestimmt sind (Raumverträglichkeitsprüfung). Die Gesamtabwägung über ein Vorhaben findet länderspezifisch im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens statt. Im Anschluss hieran erfolgt ein Linienbestimmungsverfahren durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Für die in den Bedarfsplänen des Bundes (Bundesverkehrswegeplan) aufgenommenen Straßenbauvorhaben ist im Regelfall eine Linienbestimmung nach § 16 [Bundesfernstraßengesetz](#) (FStrG) durchzuführen.

Für Vorhaben ist ein Raumordnungsverfahren voran zu stellen, wenn das Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat.

Der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens geht eine Antragskonferenz voraus, in der die Landesplanungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens entsprechend dem Planungsstand und auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorzulegender Unterlagen Erforderlichkeit, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens erörtert.

Hierzu werden mögliche Linienführungen der Straßen als Varianten untersucht. Die bevorzugte Variante der Straßenbaubehörde wird in der Vorplanung weiter ausgearbeitet. Neben dem Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsstudie spielen unter anderem auch die Auswirkungen auf den Verkehr und Fragen nach der Finanzierung und Wirtschaftlichkeit eine Rolle. Bürger und Behörden (Kreise, Kommunen, Versorgungs- und Verkehrsunternehmen, Wasserverbände und andere) erhalten anschließend Gelegenheit, zu dem geplanten Projekt eine Stellungnahme abzugeben.

Die nach dem Ergebnis oben genannter Untersuchungen und der Anhörungen von Bürgern und Behörden auf der Grundlage eines Abwägungsprozesses am besten geeignete Linie (Variante) wird am Ende des Raumordnungsverfahrens landesplanerisch festgestellt und in dem sich anschließenden Linienbestimmungsverfahren durch das BMVI bestimmt. Die bestimmte Linienführung ist als Planungsentscheidung für alle öffentlichen Planungsträger und für die weitere Entwurfsbearbeitung verbindlich.

Der in den Plänen wiedergegebene Verlauf der Trassen dient in dieser Planungsstufe dazu, die raumordnerische Verträglichkeit zu überprüfen und beinhaltet noch einen relativ großen Planungsspielraum. In den sich anschließenden Planungsstufen wird die nur in ihrem generellen Verlauf (nach § 16 FStrG) bestimmte Linie mit Entwurfsfortschritt immer detaillierter. Abweichungen können sich insbesondere aus berechtigten Einwendungen im Planfeststellungsverfahren ableiten oder aus technischen, wirtschaftlichen oder ökologischen Verbesserungen ergeben. Auch ohne solche besonderen Verhältnisse sind Abweichungen noch innerhalb weniger hundert Meter möglich.

Die Entscheidung des BMVI ist als verwaltungsinterne Regelung angelegt. Eine Wirkung im Außenverhältnis kommt ihr nicht zu. Dritte können die Entscheidung als solche daher auch nicht anfechten.

Ablauf der Vorplanung von der Linienfindung zur Linienbestimmung

### **Planungsauftrag**

In den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes werden jene Strecken, die neu gebaut oder mehrstreifig ausgebaut werden sollen, mit einer Dringlichkeitsstufe versehen. Gleichzeitig enthält

der Bedarfsplan einen gesetzlichen Planungsauftrag an die Straßenbauverwaltung. Rechtliche Grundlage hierfür ist für Bundesfernstraßen das Fernstraßenausbaugesetz.

### **Begleitender Arbeitskreis**

Zur fachlichen Begleitung wird ein projektbegleitender Arbeitskreis gebildet. Teilnehmer sind in der Regel:

- Straßenbaubehörde
- Kreise, Städte/ Gemeinden
- zuständige Umweltbehörden
- Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
- die anerkannten Naturschutzverbände und Gutachter für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

### **Raumempfindlichkeitsanalyse und Variantenvergleich**

Die Straßenbauverwaltung bereitet die Arbeitskreissitzungen vor und nimmt Anregungen auf. Unter Berücksichtigung dieser Anregungen wird die Raumempfindlichkeitsuntersuchung erstellt und in Linienvorschläge umgesetzt, die in einem Variantenvergleich bewertet werden.

### **Voruntersuchung – Bearbeitung der Linie**

Alle vertieft zu untersuchenden Varianten werden in der Vorplanung weiter ausgearbeitet und planerisch dargestellt. Es wird eine vereinfachte Kostenrechnung aufgestellt. Die zusammengestellten Unterlagen werden als Voruntersuchung bezeichnet.

### **Einbeziehung der Öffentlichkeit – Beteiligung der Bürger**

Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren werden in den betreffenden Gemeinden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung einen Monat lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Äußerungen zum Planungsentwurf können noch bis zu zwei Wochen nach der Auslegungsfrist bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Gemeinde leitet die fristgemäß vorgebrachten Äußerungen im Rahmen einer Gesamtstellungnahme an die Raumordnungsbehörde weiter.

### **Erörterungstermin im Raumordnungsverfahren – Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange**

Die bevorzugte Variante wird in einem nichtöffentlichen Erörterungstermin mit allen betroffenen Trägern öffentlicher Belange (Flurbereinigung, Wasserwirtschaft u. a.) erörtert. Die Ergebnisse aus der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), der FFH-(Flora-Fauna-Habitat)-Verträglichkeitsuntersuchung, der Verkehrsuntersuchungen, aller weiteren Untersuchungen, der Arbeitskreistermine, der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange werden von der zuständigen Raumordnungsbehörde für die so genannte Landesplanerische Feststellung berücksichtigt.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens einschließlich der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung enthält die Feststellung, ob und ggf. unter welchen Maßgaben das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Zugleich wird festgestellt, inwieweit das Vorhaben mit Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger abgestimmt werden konnte oder noch abgestimmt werden muss. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Planungsträger und Einzelnen. Es ersetzt keine Genehmigun-

gen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Aus diesem Grunde ist gegen die Landesplanerische Feststellung kein Rechtsmittel vorgesehen. Das Ergebnis des ROV ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

### **Linienbestimmung durch das BMVI**

Die Straßenbauverwaltung beantragt auf der Basis der landesplanerisch festgestellten Linie beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Linienbestimmung. Die für die Trassenführung "bestimmte Linie" wird öffentlich bekannt gemacht.

## **3. Entwurfsplanung**

### **Fahrraum- und Verkehrsraumgestaltung in drei Dimensionen**

In der **Entwurfsplanung** wird die bestimmte Linie lage- und höhenmäßig konkretisiert; das Ergebnis dieser Planungsstufe wird als Vorentwurf bezeichnet. Gegenüber der Vorplanung sind in einem begrenzten Korridor noch Verschiebungen möglich. Zum Vorentwurf ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung gemäß §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44ff BNatSchG erforderlich (RAS-LP, Musterpläne LBP). Ebenso ist die FFH-Verträglichkeit (BNatSchG §§ 32 bis 34), integriert oder in einer gesonderten Unterlage (Leitfaden FFH-VP) zu erarbeiten. Der Vorentwurf dient zur verwaltungsinternen und fachtechnischen Prüfung.

Die Festlegung des Verlaufs einer mathematisch definierten Straßenachse in ihrer Lage und Höhe (Trassierung) erfolgt dabei nicht nur in diesen zwei Ebenen. Sie muss stets mit Blick auf das räumliche Ergebnis - die Straße in allen drei Dimensionen - erfolgen, mit dem Ziel, dass

- die Trasse nach Möglichkeit und Vertretbarkeit umweltgerecht ist,
- alle Sicherheitsanforderungen erfüllt sind,
- die erforderliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist und
- die notwendige Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wird.

Diese Anforderungen an die Trasse und weitere notwendige Planungen für den Entwurf der Straße stehen zum Teil in einem Gegensatz zueinander. Eine ausgewogene Gesamtlösung, die allen Anforderungen gerecht wird, kann nur in einem Prozess des Nachdenkens und des Abwägens erreicht werden.

Die zu erstellenden Unterlagen für den behördeninternen Vorentwurf bestehen im Regelfall aus:

- dem Erläuterungsbericht,
- dem technischen Straßenentwurf (Lagepläne, Höhenpläne und Querschnitte),
- der schalltechnischen Untersuchung und der Luftschadstoff-Untersuchung,
- dem landschaftspflegerischen Begleitplan,
- der Kostenberechnung,
- der wassertechnischen Untersuchung,
- ggf. Gutachten zu Einzelproblematiken.

Die Entwurfsunterlagen (der Vorentwurf) für die Bundesfernstraßen werden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr überprüft und genehmigt und über das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Erteilung seiner Zustimmung (des „Gesehen“-Vermerkes) vorgelegt. Liegen die Gesamtkosten der Baumaßnahme unter zehn Millionen Euro, ist kein „Gesehen“-Vermerk des BMVI notwendig.

Der genehmigte Entwurf ist verbindliche Grundlage für den Planungsträger bei der weiteren Entwurfsbearbeitung und für das Planfeststellungsverfahren.

#### **4. Genehmigungsplanung (Planfeststellungsverfahren)**

##### **Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange**

In der Genehmigungsplanung wird der Vorentwurf weiterentwickelt und ergänzt (er heißt dann Feststellungsentwurf). Dabei werden die rechtlich maßgebenden Details in ausreichender Genauigkeit dargestellt (z. B. lässt ein Grunderwerbsplan erkennen, welche Flächen für die Verwirklichung der Maßnahme in Anspruch genommen werden müssen). Aus der Genehmigungsplanung (dem Feststellungsentwurf) müssen für alle im Planfeststellungsverfahren Beteiligten Art und Umfang der Betroffenheit erkennbar sein.

Die Straßengesetze bestimmen, dass neue Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nur gebaut werden dürfen, wenn der aus Zeichnungen, Berechnungen und Erläuterungen bestehende Plan vorher "festgestellt" ist. Hierzu dient das so genannte Planfeststellungsverfahren. Planfeststellungsverfahren haben zum Ziel, den Bau von Infrastrukturvorhaben sowie Großprojekten zu genehmigen. Solch eine Genehmigung wird als Planfeststellungsbeschluss bezeichnet. Dessen Zweck ist es, alle von dem Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen und widerstrebende Interessen auszugleichen, ohne dass es noch weiterer öffentlicher Verfahren oder Zustimmungen anderer Behörden bedarf.

Die Planfeststellung (Planfeststellungsbeschluss sowie Plangenehmigung) ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen (so genannte Konzentrationswirkung). Zudem ist sie Voraussetzung für eine später mögliche Enteignung sowie eine vorläufige Besitzeinweisung. Daneben kommt für andere kleine Bauvorhaben ein Planverzicht in Fällen unwesentlicher Bedeutung in Betracht;

das heißt, dass andere öffentliche Belange nicht berührt sowie Rechte Anderer nicht beeinflusst werden.

Das Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren, das seine rechtliche Grundlage in §§ 72 bis 79 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) findet. Hiervon abweichende Regelungen finden sich unter anderem im Bundesfernstraßengesetz (FStrG), dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG), dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG).

Das Planfeststellungsverfahren gliedert sich in das Anhörungsverfahren und die Feststellung des vorgenannten Plans. Das Anhörungsverfahren unterteilt sich in die Auslegung des Plans und die Erörterung der Stellungnahmen der Behörden sowie der Einwendungen von privater Seite. Über die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumten Einwendungen wird von der Planfeststellungsbehörde durch die Feststellung des Plans entschieden (Planfeststellungsbeschluss). Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden.

Der Ablauf einer Planfeststellung

#### **Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen**

Die Planfeststellungsunterlagen für das Anhörungsverfahren (der Feststellungsentwurf) umfassen die auf die Planfeststellung abgestellten Unterlagen des Entwurfs gemäß Planfeststellungsrichtlinien, den Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau und ggf. ergänzende Unterlagen.

#### **Einleitung des Anhörungsverfahrens**

Die Straßenbaubehörde (planaufstellende Behörde) übersendet den Feststellungsentwurf der Anhörungsbehörde und teilt mit, welche Behörden und Stellen nach ihrer Auffassung zu beteiligen sind.

#### **Öffentliche Auslegung des Plans**

Die Planunterlagen werden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, auf die sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt, durch die Gemeinden einen Monat lang zur Einsichtnahme ausgelegt.

#### **Bürgerinformation und Beteiligung der Betroffenen**

Die Gemeinden machen das Bauvorhaben ortsüblich bekannt. Die Anhörungsbehörde fordert die beteiligten Behörden und Stellen (Träger öffentlicher Belange) zur Stellungnahme auf.

#### **Einwendungen und Anregungen**

Einwendungen und Anregungen können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde abgegeben werden. Die Anhörungsbehörde übersendet die im laufenden Anhörungsverfahren eingehenden Einwendungen, Anregungen und Stellungnahmen der Straßenbaubehörde zur Gegenäußerung.

### **Erörterungstermin**

Der Erörterungstermin hat u. a. den Zweck, rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten sowie mit den Betroffenen zu besprechen, diese über die vorgesehenen Maßnahmen näher zu unterrichten und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen.

### **Planfeststellungsbeschluss**

Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest. Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden.

### **Bestandskräftiger Plan**

Bestandskraft des Plans liegt vor, wenn der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar ist. Mit dem bestandskräftigen Beschluss erhält die Straßenbauverwaltungsbehörde das Baurecht für das Bauvorhaben.

## **5. Ausführungsplanung, Vergabe und Bau**

### **Ausschreibung nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)**

Die **Ausführungsplanung** (der Ausführungsentwurf) wird auf der Grundlage des festgestellten Plans, also nach der Erteilung des Baurechts erstellt. Die Auflagen und Regelungen aus dem Planfeststellungsbeschluss sind in die Planung einzuarbeiten.

Die beabsichtigte Neubaumaßnahme wird nach Vorliegen der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen (Entwurfsgenehmigung, Beteiligung Dritter, Planfeststellungsbeschluss u. a.), Sicherstellung der Finanzierung und Durchführung des notwendigen Grunderwerbs anhand der ausführungsfähigen Planunterlagen entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ausgeschrieben.

Im Anschluss an den Eröffnungstermin (Submission) werden die Angebote der Bieter bzw. Bietergemeinschaften einschließlich eventuell eingereicherter Nebenangebote unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und gegebenenfalls auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte gewertet.

Das nach dieser Prüfung annehmbarste Angebot – in der Regel ist dies auch das preiswerteste – erhält den Zuschlag. Der Bauvertrag ist mit der entsprechenden Baufirma, oder mit der Arbeitsgemeinschaft von Baufirmen, als Auftragnehmer zu schließen. Als Auftraggeber ist der jeweilige Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit der Abwicklung der Baumaßnahme in vertraglicher und technischer Hinsicht betraut.

Nach Fertigstellung wird die Straße je nach Zweckbestimmung (Zuordnung der Straßenklasse) als Bundesautobahn, Bundesstraße oder als Landesstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet und freigegeben. Die Widmung ist ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt und unterliegt somit auch der Anfechtbarkeit der Verwaltungsgerichte. Sie regelt die Bau- und Unterhaltungslast der Straße und die rechtliche Verfügungsmacht des Baulastträgers über das Straßengrundstück.

Ablauf von Ausführungsplanung, Vergabe und Bau

### **Erstellung der Ausführungsunterlagen**

Die ausführungsfähigen Planunterlagen (straßenbautechnische Pläne) werden auf der Grundlage des Feststellungsentwurfes erstellt. Zur Ausführung des Bauvorhabens sind u. a. Geländeschnitte und Absteckungsunterlagen, Beschilderungs-, Markierungs- und Schutzplankenpläne, signaltechnische Ausführungsplanung (als Sonderleistung) und Zuwendungsanträge zu erstellen. Schon bei der Ausführungsplanung werden Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gemäß der Baustellenverordnung berücksichtigt.

### **Ausschreibung des Bauvorhabens**

Vor der öffentlichen Ausschreibung des Bauvorhabens werden die vollständigen Vergabeunterlagen aufgestellt, insbesondere Mengenermittlungen und Leistungsbeschreibungen. Danach werden die Vergabeverfahren nach der VOB durchgeführt. Die eingehenden Angebote einschließlich Nebenangeboten werden vor der Vergabe eingehend geprüft und gewertet.

### **Vergabe an bauausführende Firma**

Der jeweilige Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vergibt die Baumaßnahme nach Prüfung und Wertung der Angebote an eine bauausführende Firma bzw. an eine Arbeitsgemeinschaft von Bauunternehmen und schließt als Auftraggeber mit ihr den entsprechenden Bauvertrag. Der Geschäftsbereich ist danach mit der Abwicklung der Baumaßnahme in vertraglicher und technischer Hinsicht betraut.

### **Baudurchführung**

Die Straßenbaumaßnahme wird zeitlich entsprechend der Bau- und Finanzierungsdisposition durchgeführt. Die bauausführenden Unternehmen unterliegen der gesetzlichen Bauaufsicht gemäß § 10 NStrG. Der jeweilige Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr übernimmt die Koordination und die Bauüberwachung. Eine Umsetzung der Baustellenverordnung sorgt für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle.

### **Widmung**

Die neue Straße wird durch öffentlich-rechtliche Widmung dazu bestimmt, dem öffentlichen Verkehr zu dienen. Mit der Widmung zur Bundesautobahn, Bundes- oder Landesstraße wird auch die öffentlich-rechtliche Unterhaltung der Straße (Bau- und Unterhaltungslast) geregelt.

### **Verkehrsfreigabe**

Nach Fertigstellung und Widmung wird die Straße für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Der Termin für die Verkehrsfreigabe wird öffentlich bekannt gemacht.

### **Bauberechnung**

Entsprechend der erbrachten Bauleistung stellt die bauausführende Firma (Auftragnehmerseite) dem Auftraggeber Abschlagsrechnungen. Diese werden nach Prüfung und ggf. Korrektur vom Auftraggeber bezahlt. Sinngemäß gilt dies auch für die nach Beendigung der Baumaßnahme vom Auftragnehmer zu stellende Schlussrechnung.

**Gewährleistung / Mängelansprüche**

Der Auftragnehmer übernimmt mit dem Vertrag die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme mangelfrei ist. Etwa vorhandene Mängel werden unverzüglich vom Auftragnehmer beseitigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer alle Mängel, die während der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche auftreten und auf vertragswidrige Leistungen zurückzuführen sind, auf seine Kosten beseitigen. Der Auftraggeber überwacht die Beseitigung der bei der Abnahme ggf. festgestellten Mängel und prüft vor Ablauf der Verjährungsfrist, ob das Werk während dieser Frist ohne Mängel geblieben ist.